



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

49. Jahrgang

Wesel, 25. April 2024

Nr. 20 S. 1 - 7

Inhaltsverzeichnis

- **Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids gemäß § 21a Satz 1 2. Halbsatz der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) 2**
- **Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids gemäß § 21a Satz 1 2. Halbsatz der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) 5**

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids gemäß § 21a Satz 1 2. Halbsatz der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Tenor

„Der Energiekontor AG wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 BImSchG in Verbindung mit §1, Anhang I Nr. 1.6.2 (V) der Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen vom 13.05.2013 – 4. BImSchV – (BGB I. S. 1440) in der gültigen Fassung die Genehmigung für folgende Maßnahme erteilt:

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (Albö WEA 1)

WEA – Typ:	GE 5.5 – 158 Cypress
Nennleistung (kW)	5.500 kW
Name des Herstellers:	General Electric
Nabenhöhe:	120,9 m
Rotordurchmesser:	158 m
Gesamthöhe:	199,9 m
Bauort:	Alpen
Gemarkung:	Veen
Flur:	18
Flurstücke:	8
Rechtswert (UTM/ETRS89):	32322154,8
Hochwert (UTM/ETRS89):	5717229,5

Die Genehmigung umfasst die Windkraftanlagen einschließlich der erforderlichen Transformatoren, der Stell- und Lagerflächen und für die Bauphase die eventuelle Ertüchtigung der Zuwegung, nicht jedoch die Netzanbindung.

Die Genehmigung darf nur unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass die gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Rückbausicherung, in Form einer ausschließlich für den Rückbau der Windkraftanlage verwendbaren, selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank oder Sparkasse unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geleitet wird. Die Bürgschaft in Höhe von [REDACTED] ist bei der Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Wesel, zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde mit 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ermittelt.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Annahmestätigung für die Bürgschaft durch das gewährende Institut gegenüber der Genehmigungsbehörde, dem Kreis Wesel, abgegeben wurde.

2. Sofern sich aus dem Tenor und den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung bzw. die Änderung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Der Genehmigung werden die in Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Allgemeinen Hinweise sind zu beachten.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, im vorliegenden Fall:

Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) in der zurzeit gültigen Fassung für die Errichtung der o. g. Windkraftanlage.

Luftfahrtrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05. 2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung.

Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz NRW vom 24.04.1980 (GV NRW S 546 / SGV NRW 790) in der zurzeit gültigen Fassung

Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom Tötungsverbot des Uhu gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Nr. i.V.m. § 45 Abs. 7 Nr. 4 u. 5 i.V.m. § 45 b Abs. 8 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)“

Die Genehmigung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, schriftlich oder Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als

elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus Rechtsverordnungen aufgrund von § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der vollständige Text des Bescheides einschließlich seiner Begründung mit Antragsunterlagen kann in der Zeit vom 29.04.2024 bis zum 14.05.2024 (einschließlich) an folgenden Stellen eingesehen und angefordert werden:

1. Rathaus der Gemeinde Alpen
Fachbereich 3 – Bauen, Planen und Umwelt -, 2. OG, Büro 305
Mo. - Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr
Di. 14:00 bis 18:00 Uhr
Do. 14:00 bis 17:00 Uhr
Rathausstr. 5
46519 Alpen
2. Kreisverwaltung Wesel
Fachdienst 66 -Immissionsschutz-, 5. OG, Raum 503
Mo. - Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 bis 16:00 Uhr
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
3. Im Internet unter dem folgenden Link:

<https://www.kreis-wesel.de/politik-verwaltung/die-kreisverwaltung/aktuelle-offenlagen>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, als zugestellt.

Wesel, den 24.04.2024

Im Auftrag
gez. Bergendahl

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids gemäß § 21a Satz 1 2. Halbsatz der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Tenor

„Der Energiekontor AG wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 BImSchG in Verbindung mit §1, Anhang I Nr. 1.6.2 (V) der Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen vom 13.05.2013 – 4. BImSchV – (BGB I. S. 1440) in der gültigen Fassung die Genehmigung für folgende Maßnahme erteilt:

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (AIBö WEA 2)

WEA – Typ:	GE 5.5 – 158 Cypress
Nennleistung (kW)	5.500 kW
Name des Herstellers:	General Electric
Nabenhöhe:	120,9 m
Rotordurchmesser:	158 m
Gesamthöhe:	199,9 m
Bauort:	Alpen
Gemarkung:	Veen
Flur:	18
Flurstücke:	8
Rechtswert (UTM/ETRS89):	32.322.589,1
Hochwert (UTM/ETRS89):	5.717.114,3

Die Genehmigung umfasst die Windkraftanlagen einschließlich der erforderlichen Transformatoren, der Stell- und Lagerflächen und für die Bauphase die eventuelle Ertüchtigung der Zuwegung, nicht jedoch die Netzanbindung.

Die Genehmigung darf nur unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass die gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Rückbausicherung, in Form einer ausschließlich für den Rückbau der Windkraftanlage verwendbaren, selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank oder Sparkasse unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geleitet wird. Die Bürgschaft in Höhe von [REDACTED] ist bei der Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Wesel, zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde mit 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ermittelt.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Annahmestätigung für die Bürgschaft durch das gewährende Institut gegenüber der Genehmigungsbehörde, dem Kreis Wesel, abgegeben wurde.

2. Sofern sich aus dem Tenor und den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung bzw. die Änderung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Der Genehmigung werden die in Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Allgemeinen Hinweise sind zu beachten.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, im vorliegenden Fall:

Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) in der zurzeit gültigen Fassung für die Errichtung der o. g. Windkraftanlage.

Luftfahrtrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05. 2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung.

Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz NRW vom 24.04.1980 (GV NRW S 546 / SGV NRW 790) in der zurzeit gültigen Fassung

Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom Tötungsverbot des Uhu gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Nr. i.V.m. § 45 Abs. 7 Nr. 4 u. 5 i.V.m. § 45 b Abs. 8 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)“

Die Genehmigung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, schriftlich oder Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere

nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus Rechtsverordnungen aufgrund von § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der vollständige Text des Bescheides einschließlich seiner Begründung mit Antragsunterlagen kann in der Zeit vom 29.04.2024 bis zum 14.05.2024 (einschließlich) an folgenden Stellen eingesehen und angefordert werden:

1. Rathaus der Gemeinde Alpen
Fachbereich 3 – Bauen, Planen und Umwelt -, 2. OG, Büro 305
Mo. - Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr
Di. 14:00 bis 18:00 Uhr
Do. 14:00 bis 17:00 Uhr
Rathausstr. 5
46519 Alpen

2. Kreisverwaltung Wesel
Fachdienst 66 -Immissionsschutz-, 5. OG, Raum 503
Mo. - Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 bis 16:00 Uhr
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

3. Im Internet unter dem folgenden Link:

<https://www.kreis-wesel.de/politik-verwaltung/die-kreisverwaltung/aktuelle-offenlagen>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, als zugestellt.

Wesel, den 24.04.2024

Im Auftrag
gez. Bergendahl